Basel, den 9. November 1935 XXXV. Jahrgang / No. 45

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Die Genossenschaft im Dienste des ganzen Volkes. — Hallo Blech — Hallo Gold. — Die drohende Umsatzsteuer. — Die Genossenschaften im National- und Ständerat. — Rücktritt von Gottfried Braun. — Bauer und Duttweiler . . . Kurze Nachrichten. — Aus der Praxis: Das Aussteuergeschäft in den Genossenschaften. — Kreiskonferenzen. — Bewegung des Auslandes. — Aus unserer Bewegung. — Amtliche Erlasse. — Verwaltungskommission. — Arbeitsmarkt.

Die Genossenschaft im Dienste des ganzen Volkes.

Unter den verschiedenen Aufgaben, die der schweizerische Genossenschaftsbund zu lösen hat, scheint mir namentlich eine von ganz besonderer Bedeutung zu sein: die Einigung der städtischen mit der ländlichen Bevölkerung, des Arbeiters in der Industrie mit dem Bauer. Was bis jetzt weder einer politischen Partei, noch einer Regierung, weder der Presse, noch der Schule, weder den Berufsverbänden, noch den Interessenvereinigungen gelungen ist, die ländliche und städtische Bevölkerung auszusöhnen und beiden auf höherer Warte ein gemeinsames Ziel zu stecken, das scheint, wenn nicht alle Zeichen trügen, dem schweizerischen Genossenschaftsbund ohne weiteres gelingen zu wollen.

J. Fr. Schär.

*

Unser Verein ist ein Institut, das sehr wohltätig wirkt, nicht bloss zu Gunsten seiner Mitglieder, sondern auch der übrigen Bevölkerung. Die sozialen Übelstände in der modernen Gesellschaft kann er nicht beseitigen; aber er macht dieselben für die kleinen Leute erträglicher und zwar nicht durch Almosen, sondern auf dem Wege ehrenhafter, redlicher Selbsthilfe.

*

Mögen die Mitglieder und Freunde des Vereins daraus erkennen, wie die Eintracht ihr gemeinschaftliches Haus baut und kräftiget, aber die Zwietracht dasselbe niederreisst! Und mögen die Gegner endlich einsehen, dass der Konsumverein auf gesundem und solidem Fundamente ruht, und dass sie sich und dem Publikum durch eine geschäftstüchtige Konkurrenz unendlich mehr nützen, als durch gehässige Ausbrüche des Neids! Chr. Gass.

*

Wir dürfen nicht mit der Erfüllung einer erkannten Pflicht warten, bis die ganze menschliche Gesellschaft sie erkannt hat und bereit ist, sie zu erfüllen. Kennen wir die Wahrheit, so müssen wir darnach handeln, auch wenn wir noch allein sind.

Alexandre Vinet.

Hallo Blech — Hallo Gold.

Das «Schweiz. Wirtschaftliche Volksblatt» ist ungehalten darüber, dass sich der Redaktor des «Genossenschaftlichen Volksblattes», unter der Ueberschrift «Hallo Blech», gegen das minderwertige Geschirr, mit dem die Konsumenten oft angeschmiert werden, wendet und dabei den Konsumenten empfiehlt, ihr Geschirr in den Genossenschaftsläden zu beziehen, wo alle qualitativen Garantien gegeben seien. Wir sind überzeugt, dass der Redaktor des «Genossenschaftlichen Volksblattes» in allererster Linie gewisse Praktiken von Warenhäusern im Auge gehabt hat und nicht seriöse Spezialgeschäfte. Dass jedoch das Wort «Blech» für das «Wirtschaftliche Volksblatt» einen schlechten Klang hat, nimmt nicht wunder. Denn schon auf der dritten Seite des gleichen Blattes bringt es jubilierend seiner Leserschaft zum Ausdruck, dass die Sunlightfabrik sich entschlossen hat, das «Wirtschaftliche Volksblatt» für grosse Reklameaktionen heranzuziehen. Und wie «gemeinnützig» dabei vorgegangen wird, wird am besten aus einem Zwiegespräch zwischen dem Direktor der Sunlightfabrik und dem Redaktor des «Wirtschaftlichen Volksblattes» ersichtlich.

Letzterer hat mit dem Direktor der Fabrik, der bezweifelt, dass das «Wirtschaftliche Volksblatt» gelesen wird, eine Wette eingegangen, dass das Gegenteil zutrifft. Die Wette geht um ein Stück Seife. Hierüber entsteht u. a. folgendes Gespräch:

Direktor:

«Alle Hausfrauen brauchen heute ein Waschpulver. Vim ist ebenfalls in jedem Haushalt anzutreffen. Auch das neue, selbst in kaltem Wasser leicht lösliche Lux für wollene und andere delikate Sachen erfreut sich grosser Beliebtheit. Wir werden also das nächste Mal jeder Hausfrau, die drei grosse Pakete unserer Produkte Radion, Vim oder Lux kauft, einen Würfel Sunlight-Seife als Warenprobe gratis abgeben. Diese Seife soll gegen einen Gutschein aus dem «Schweiz. Wirtschaftlichen Volksblatt» in jedem Geschäft erhältlich sein. Beim Kauf der drei Pakete hat die Hausfrau unter den angegebenen Produkten freie Wahl, welche sie nehmen will. Eine Warenprobe

im Wert von 40 Rappen lässt sich heute kein Mensch, vor allem keine sparsame Hausfrau, entgehen.»

«Allerdings habe ich mir nun eine schöne Suppe eingebrockt. Wenn Ihr Blatt wirklich so stark gelesen wird, wie Sie immer behaupten, so kann diese Wette meiner Firma Tausende und Abertausende von Franken kosten. Trotzdem halte ich mein Wort und werde mich dem Schiedsspruch Ihrer Leserinnen fügen.»

Redaktor:

«Ich habe damit gerechnet, dass Sie, Herr Direktor, nicht kneifen werden; doch eben fällt mir ein: Bei dieser Wette gehen Sie persönlich ungestraft aus, denn die Zeche muss von Ihrer Firma bezahlt werden. Wenn es sich nun herausstellt, dass das «Schweiz. Wirtschaftliche Volksblatt» entgegen Ihrer Ansicht tatsächlich eine der meistgelesenen Zeitungen ist, sind Sie dann bereit, aus Ihrer Tasche den zwanzig kinderreichsten, arbeitslosen Familienvätern in Olten je ein Lebensmittelpaket im Wert von Fr. 10.— als Geschenk zu überreichen?»

Direktor:

«Auch das soll gelten. Aber mit Ihnen mache ich meiner Lebtag keine Wette mehr. Hetzen Sie jetzt bloss nicht Ihre ganze Leserschaft gegen mich auf.»

Redaktor:

«Der Zweck heiligt die Mittel. Wenn unsere Leserinnen ein schönes Stück Sunlight-Seife zu 40 Rappen als Warenprobe gratis erhalten und sie gleichzeitig zwanzig kinderreichen Arbeitslosen zu einem Weihnachtspaket von Fr. 10.— verhelfen können, würde ich meine Pflicht als Redaktor schlecht erfüllen, wenn ich das alles schamhaft verschweigen wollte. Ich werde vielmehr unsere Unterredung veröffentlichen und unseren Leserinnen verraten, auf welche Weise Ihr Angebot im «Schweiz. Wirtschaftlichen Volksblatt» zustande gekommen ist.»

Das «Wirtschaftliche Volksblatt» beim Gutscheinrummel also in vorderster Front! Wie teuer dieses Stück Gratis-Seife bezahlt ist, ist auch schon in No. 40 des «Schweiz. Konsum-Verein» (s. auch die folgende Anmerkung) nachgewiesen worden. Trotzdem hilft ein in 230,000 Exemplaren, wohl im Dienst und zur Aufklärung der Kundschaft, verteiltes Organ mit, den Konsumenten Sand in die Augen zu streuen.

Anmerkung. Zu dem in No. 40 des «S. K. V.» wiedergegebenen Preisvergleich ist im «Genossenschaftlichen Volksblatt» noch folgende Ergänzung erschienen:

Im Preisvergleich der Reklame-Aktion für Markenartikel wurden Produkte der Sunlight den genossenschaftlichen Eigenmarken gegenübergestellt, und zwar wie ausdrücklich bemerkt wurde, in bezug auf ihre Gebrauchsfunktion und nicht auf ihre unbedingte technische Gleichwertigkeit. Die Darstellung fusst auf der Voraussetzung, dass der Trustartikel von einem Detailgeschäft bezogen würde, das keinen Rabatt gewährt. Werden die Erzeugnisse der Sunlight aber im Genossenschaftsladen gekauft, so wird auf diesen Produkten auch die Rückvergütung gewährt. Da die im Preisvergleich aufgeführten Artikel, mit Ausnahme einer Position, im Genossenschaftsladen beziehbar sind, ergibt sich folgende Reduktion des rechnerischen Vorteils:

1. Beispiel: **70** Rp. statt 77 Rp.
2. Beispiel: **93** Rp. statt Fr. 1.02.
3. Beispiel: Fr. **1.16** statt Fr. 1.27.
4. Beispiel: Fr. **1.27** statt Fr. 1.39.

Der Passus «plus Rückvergütung» zu Gunsten der Marken Co-op und A. C. V. gelangt in Wegfall.

Die drohende Umsatzsteuer.

Nachstehender Artikel wurde uns zur Publikation überwiesen, wozu wir bemerken wollen, dass die massgebenden Verbandsbehörden zum Projekt einer Umsatzsteuer noch keine Stellung bezogen haben.

(Korr.) Auf der Traktandenliste der st. gallischen Grossratssession vom 11. November steht auch der regierungsrätliche Vorschlag betreffend Einführung einer Umsatzsteuer. Die grossrätliche Kommission hat jedoch in Übereinstimmung mit dem Finanzdepartement nochmalige Verschiebung der Beratung beschlossen. Veranlassung dazu gab wohl ausser dem im «Konsumverein» bereits erwähnten Rekursentscheid des Bundesgerichtes über die glarnerische Minimalsteuer die Ankündung einer eidgenössischen Umsatzsteuer. Es ist natürlich ausgeschlossen, dass neben einer allgemeinen schweizerischen Umsatzsteuer noch eine kantonale Platz fände.

Die Konsumentenorganisationen tun gut, sich mit dem eidgenössischen Projekt möglichst bald zu befassen. Einzelheiten kennt man noch nicht, mit Ausnahme von zwei Punkten: Es wird behauptet, die notwendigen Lebensmittel sollen von der Umsatzsteuer verschont bleiben; andererseits aber soll auf allen anderen Artikeln ein einheitlicher Ansatz von 1 % erhoben werden, also ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Massenbedarf oder um Luxusartikel handelt. Den Ertrag der Steuer schätzt das Eidgenössische Finanzdepartement auf über 40 Millionen jährlich. Die Belastung der Konsumenten wird natürlich grösser sein, weil erfahrungsgemäss nicht bloss der reine Steuerbetrag, sondern ein noch höherer Ansatz auf die Waren geschlagen wird.

Dass der Bundesrat mit einem solchen Vorschlag kommt, muss überraschen. Das Finanzdepartement kennt die schweren Nachteile der Umsatzsteuer. Herr Bundesrat Dr. Meyer hat sie am 28. März 1935 vor dem Nationalrat selber angedeutet. Er führt u. a. aus:

> «Wer heute in die Wirkungen der Krise Einblick hat, wird nur mit einem schlechten Gewissen daran gehen, neue Erhöhungen vorzuschlagen, die die Volkswirtschaft weiter belasten ... Wir hätten noch eine Reserve in Form einer Umsatzsteuer, wie sie auch von anderen Staaten eingeführt worden ist. Aber diese Reserve sollten wir nach meiner Ansicht zurückstellen,
>
> denn keine Steuer wird in derselben Art und Weise auf die Lebenshaltungskosten einwirken wie gerade die Umsatzsteuer.»

Da der Lebenskostenindex ohnehin im Steigen begriffen ist, müsste die Einführung einer solchen Steuer sich besonders ungünstig auswirken. Diese Bedenken sind auch bereits schon in einer Diskussion über «Staat und Wirtschaft in der Not der Zeit» in einer freisinnigen Kreisversammlung in Zürich hervorgehoben worden. Herr Redaktor Dr. Gygax sprach vom «vexatorischen Charakter der Umsatzsteuer», und Herr Chefredaktor Bretscher führte aus:

> «Was die Mittel zur Beschaffung neuer Einnahmen anbelangt, muss freilich das Projekt einer

Umsatzsteuer grosse Bedenken wecken, weil auch eine mässige Steuer dieser Art sich in einer Steigerung der Lebenskosten auswirken kann. Die Umsatzsteuer ist eine der unsympathischsten Steuerarten; sie verursacht nicht nur den Betroffenen, darunter dem kleinen, selbständigen Wirtschafter in Handwerk, Gewerbe und Handel, viel mehr Arbeit und Scherereien, sie bedingt auch mehr Bürokratie, woran wir gerade heute kein Interesse haben. Im vorhitlerischen Deutschland war die Umsatzsteuer wohl die gehassteste Steuer. Sie hat viel dazu beigetragen, vor allem dem selbständigen Mittelstand den Staat zu verekeln und ihn in die Arme des Nationalsozialismus zu treiben. Bevor wir bei uns zur Einführung einer Umsatzsteuer greifen, die für die Betroffenen und den Staat ein corvée bedeutet und deren Ertrag teilweise durch die Erhebungskosten aufgezehrt wird, sollte man andere Möglichkeiten der Einnahmen-Vermehrung genauer prüfen ... Dem extremen Mittel einer Umsatzsteuer wäre wohl eine Revision gewisser Ansätze der heutigen Krisensteuer, aber auch eine stärkere Belastung der reinen Genussmittel vorzuziehen.»

Es ist nur zu hoffen, dass diese Bedenken in den eidgenössischen Räten die nötige Würdigung finden. Allerdings besteht ja die Absicht, auch beim sogenannten Überbrückungsprogramm, dessen wesentlichster Bestandteil gerade die eine Umsatzsteuer darstellt, dem Volk jedes Entscheidungsrecht vorzuenthalten und wiederum einfach mit dem Mittel des dringlichen Bundesbeschlusses vorzugehen.

Wenn die Genossenschaften etwas unternehmen wollen, so wird das sehr rasch geschehen müssen.

Die Genossenschaften im National- und Ständerat.

In Ergänzung der in Nr. 41 und 43*) des «Schweiz. Konsum-Verein» wiedergegebenen Voten aus der Diskussion über den Warenhausbeschluss bringen wir in den folgenden Nummern als Abschluss dieser gedrängten Übersicht über die Stellungnahme von National- und Ständerat zu den Genossenschaften knappe Ausschnitte aus verschiedenen andern, jedoch zum grossen Teil auch gegnerischen Voten.

Im Vordergrund der Diskussion im Ständerat stand die Behandlung des bekannten Art. 6. Während eine Mehrheit der ständerätlichen Kommission bekanntlich der Fassung des Bundesrates, die für die Genossenschaften günstig war, zustimmte, verlangte eine Minderheit die Streichung des Art. 6. Als Berichterstatter dieser Minderheit führte Thalmann u. a. aus:

«Die Ablehnung möchte ich heute nur kurz begründen, da die Diskussion bereits vor zwei Jahren geführt worden und wohl noch in Ihrer Erinnerung ist. Für die Minderheit besteht kein Grund, die Genossenschaft in bezug auf das Filialverbot anders zu behandeln als die übrigen Unternehmungen. Der Bundesbeschluss bezweckt den Schutz der Kleinen vor der Konkurrenz der Grossen. Gross können auch Genossenschaften sein. Es gibt Genossenschaften, die zu den allergrössten Unternehmungen gehören. Der Unterschied zwischen Genossenschaftszweck und Erwerbsgeschäft spielt hier keine Rolle. Die den Genossenschaften bewilligte Ausnahmestellung bedeutet nach Ansicht der Minderheit eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Persönlich möchte ich mich in dieser Beziehung mit den Ausführungen des Fleinerschen Gutachtens identifizieren, das Ihnen in Abschrift mit der Eingabe Duttweiler zugekommen ist. Ich stelle auch fest, dass die meisten Kantonsregierungen gegen eine Ausnahmebehandlung der Genossenschaften Einspruch erhoben haben. Selbstverständlich haben auch die dem Filialverbot unterstellten Grossunternehmungen Protest erhoben. Ich erwähne eine Eingabe des Verbandes schweizerischer Nahrungsmittelgeschäfte, eine Eingabe der Schokoladefabrik Villars A.-G. und eine in letzter Stunde noch eingetroffene Eingabe der Migros.»

Wenig überzeugend sekundiert wurde Thalmann von de Coulon:

«Heutzutage sind die Genossenschaften nicht mehr das, was sie ursprünglich waren. Bei uns bildete die Grundlage der Genossenschaft die Idee; diese entsprach einer Art Gemeinnützigkeits-Lehre, einer Art Religion. Man konnte die Genossenschaften als Unternehmen einer gegenüber dem gewöhnlichen Handel höher stehenden Ordnung ansehen; es herrschte bei ihnen in der Tat ein anderer Geist. Aber Sie werden mir doch nicht glauben machen wollen, dass heutzutage in einer Organisation wie z. B. im Allgemeinen Consumverein beider Basel, alle Mitglieder nur vom Geiste der Gemeinnützigkeit, der Nächstenliebe, inspiriert sind. Auf keinen Fall. Die Kunden beziehen dort, weil sie billiger einkaufen können als in dem oder jenem Laden, oder weil sich der Genossenschaftsladen in der Nähe ihrer Wohnung befindet. Es gibt vielleicht noch welche, die sich vom Geiste der Gemeinnützigkeit leiten lassen. Sie bilden jedoch eine winzige Minderheit.

Die grossen städtischen Genossenschaften sind grosse Handelsunternehmungen und bestimmt viel gefährlicher als die kleinen Privatunternehmen. Es ist übrigens auch das Ziel dieser Genossenschaften, sich nach und nach an die Stelle des Privathandels und der Detaillisten zu setzen. Ich weiss nicht, ob dies nicht in einigen ihrer Statuten steht; auf alle Fälle ist das ihr Geist, ihr wahres Ziel. Die Konsumgenossenschaften sind mit der Absicht gegründet worden, den Privathandel zum Verschwinden zu bringen; es ist deshalb nicht unsere Aufgabe, derartige Zusammenschlüsse zu unterstützen.»

Diesem dem genossenschaftlichen Standpunkt absolut verständnislos und feindselig gegenüberstehenden Votum folgte das klärende, markante Votum von Herrn Rudin (s. «S. K.-V.» Nr. 41).

Der Dritte im Bunde der oben erwähnten Kommissionsminderheit war Mouttet. Er führte in seinem kurzen Votum u. a. aus: «Wenn man die kleinen Händler, die Detaillisten, die dahinvegetie-

*) Berichtigend sei nachgeholt, dass es im Votum von Herrn Nationalrat Höppli, auf Seite 540, rechte Spalte, 3. und 4. Zeile von oben, wie folgt heissen sollte: ....ja es gibt Genossenschaften, die überhaupt nicht an Nichtmitglieder verkaufen.

ren, schützen will, so erreicht man dies nicht nur damit, dass man den Grossunternehmen die Eröffnung neuer Filialen verunmöglicht, vor allem jedoch nicht, wenn man anderen Grossunternehmen, die die Form von Filialunternehmen angenommen haben, wie gewisse Genossenschaften, nach Belieben die Eröffnung von Läden erlauben will.

Den Genossenschaften die Eröffnung neuer Läden zu erlauben und dies den andern Grossunternehmen zu verbieten, hiesse zweierlei Recht schaffen; das bedeutet eine Verletzung der Rechtsgleichheit.»

Weitere Unterstützung fand der Minderheitsantrag durch Loepfe:

«In der Wintersession 1933 sagte der Berichterstatter, dass die Genossenschaften «ein geschäftliches Privileg nicht einmal annehmen, geschweige verlangen sollen». Der Rat stimmte dieser Auffassung mit sehr grosser Mehrheit zu, obwohl der Standpunkt der Genossenschaften im Rate geschickt verteidigt wurde. Auch der Bundesrat hatte die Genossenschaften in den Beschluss miteinbezogen. Heute will er aber die Genossenschaften davon befreien.

Nun haben aber die Genossenschaften nicht über die Annahme oder Ablehnung des Privileges entschieden, sondern sie haben diese Sonderstellung verlangt, verlangt mit der äusserlich umfangreichen Begründung mit 567,183 Unterschriften. Wohl angesichts dieser hohen Ziffer hat der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission nachgegeben und auch Kreise, die die Interessen der selbständig Erwerbenden vertreten. Diese hohe Unterschriftenzahl liess — wie es scheint — einen Einwand gar nicht mehr aufkommen. Die Konsequenz könnte sein, dass auch die Warenhäuser und die Epa und die Migros und der «Merkur» und Kaisers Kaffeegeschäft Listen auflegen und sie waggonweise ins Bundeshaus abliefern.

Von den Gruppen, die die Unterschriften gesammelt haben, standen immer nur die Angaben über den Verband schweiz. Konsumvereine zur Verfügung. Im Jahre 1933 betrieben 518 ihm angeschlossene Vereine 2409 Ladenlokale, der Verband erzielte einen Umsatz von über 168 Millionen Franken. Die Gesamtbilanz darf als ausserordentlich günstig bezeichnet werden, wie sie zurzeit wohl schwerlich ein anderes Unternehmen aufzuweisen in der glücklichen Lage ist. Diese Feststellungen bedeuten eine gewaltige wirtschaftliche Macht und einen ebenso grossen Einfluss. Von dieser Macht darf erwartet werden, dass sie ein bescheidenes Opfer zugunsten bedrohter Mittelstandsexistenzen bringt, ein kleines Opfer, das nur darin besteht, während weiteren zwei oder drei Jahren die Expansion einzuschränken.

Wir wollen nichts gegen die auf Selbsthilfe fussenden Genossenschaftsorganisationen sagen. Ich will auch gar nicht versuchen, das schöne Gebäude, das Herr Kollege Rudin Ihnen entworfen hat, irgendwie zu zerstören, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass auch die Genossenschaftsidee in der vom Verband schweiz. Konsumvereine praktizierten Methode seinerzeit lebhafte Kritik gefunden hat.

Die Ausdehnung des Beschlusses auf alle Grossunternehmungen mit Filialen im Jahre 1933 hatte eine klare, gerechtere Situation geschaffen. Wenn Sie aus dieser Gleichbehandlung die Konsumgenossenschaften herausnehmen, wird ein Privileg zugunsten der Grossen geschaffen, in einem Gesetze, das zugunsten der Kleinen gemacht wurde. Das wäre ein seltsamer Widerspruch und würde die Solidarität ebenfalls seltsam illustrieren.

Zum Schluse möchte ich noch mit Nachdruck hervorheben, dass die grosse Mehrheit der Kantonsregierungen bei der Rundfrage sich für die volle Aufrechterhaltung des Beschlusses, also für die Nichtbefreiung der Genossenschaften, ausgesprochen hat. Diese Übereinstimmung der Kantonsregierungen, die sich auf gründliche Kenntnisse in den Kantonen stützt, ist ein Grund mehr, der Minderheit der Kommission zuzustimmen und Art. 6 zu streichen.»

Den Antrag des Bundesrates auf Annahme des Art. 6 verteidigte Bundesrat Obrecht u. a. wie folgt:

«Der verehrte Herr Vorredner hat durchblicken lassen, dass wahrscheinlich die grosse Unterschriftenzahl, die hier niedergelegt worden ist, auf den Bundesrat und das Volkswirtschaftsdepartement grossen Einfluss ausgeübt hätte, dermaßen, dass sie nicht mehr anders konnten. Ich glaube, es wäre unklug seitens eines Mitgliedes der Landesregierung, dazu zu erklären, dass uns eine Sammlung von über einer halben Million Unterschriften keinen Eindruck macht. Das wäre nicht am Platze. Aber ich darf Herrn Ständerat Löpfe die bestimmte Erklärung abgeben, dass wir uns dadurch in unserer Beschlussfassung nicht haben beeindrucken lassen, und dass der Grund, weshalb heute eine andere Stellung eingenommen wird, nicht auf diese Unterschriftenzahl zurückzuführen ist. Ebensowenig ist eine andere Einstellung als bei meinem Vorgänger gegenüber der Rolle der Kooperativen etwa massgebend. Es ist zweifellos, dass die Kooperative eine wichtige und eine anerkennenswerte Rolle in unserem Lande spielt. Die Genossenschaft ist eigentlich das Instrument der Schwachen; die Genossenschaft sollte die schwachen Kräfte sammeln, sei es in der Landwirtschaft, sei es im Weinbau oder auf anderen Gebieten. Warum kommen wir zu dieser Ausnahmebestimmung in Art. 6? Einzig und allein deshalb, weil wir auf dem Boden stehen, der Staat solle nur da in die Wirtschaft eingreifen und seine helfende Hand bieten, wo sie von ihm verlangt wird. Zwei Voraussetzungen werden wir immer aufrecht erhalten: es muss die Notwendigkeit des staatlichen Eingriffs nachgewiesen werden, und diese staatliche Hilfe muss begehrt, gewünscht werden.

Nun taucht diese Lösung auf, dass der Schweizerische Gewerbeverband sich verständigt mit dem Verband schweiz. Konsumvereine, dem Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, dem Verband Konkordia, dem Schweizerischen Bauernverband, sowie dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, und legt uns ein Instrument vor, das sagt: Die Verbände, die ich hier aufgezählt habe, verpflichten sich gegenüber dem Schweizerischen Gewerbeverband, keine Erweiterung ihrer Geschäfte vorzunehmen, ohne dass der Schweizerische Gewerbeverband, als Vertreter des Mittelstandes, damit einverstanden ist, oder wenn man nicht ganz einverstanden sein sollte, so wird der Handel vor eine paritätische Kommission gebracht, die zusammengesetzt ist aus zwei Vertretern des Gewerbeverbandes und zwei Vertretern der Gegenparteien. Diese wählen ihren neutralen Obmann. Wenn man sich darauf nicht verständigen kann, ist dem Chef des eidg. Volkswirtschaftsdepartements die Ehre zugedacht, ihn zu ernennen. Im

Streitfall entscheidet dieser neutrale Präsident. Der Vertrag ist verbindlich für die Dauer des Bundesbeschlusses, den wir zu fassen im Begriffe sind.

Sollen wir nun ein solches Musterbeispiel der Selbsthilfe der Wirtschaft zurückweisen und erklären: Nein, das dulden wir nicht, dass der Gewerbeverein und die Konsumvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften sich verständigen! Wir wollen das regeln, wir, der Staat, wir machen nicht eine parallele Gesetzgebung, sondern eine allgemeine oder dann nichts!» Das wäre doch ein unvernünftiger Standpunkt. Deshalb glaube ich, trotz der vielen Votanten für die Minderheit, dass der Ständerat den Standpunkt des Bundesrates begreifen und zu dem seinigen machen werde.

Ich habe das Gefühl, dass die Herren de Coulon und Piller sich selber nicht treu sind. Sie sind beide nicht Anhänger der Einmischung des Staates in die Wirtschaft und hier, wo wir uns weise Beschränkung auferlegen wollen, nicht weiter gehen wollen als man muss, wo wir eine so grosszügige Verständigung zwischen grossen Wirtschaftsgruppen respektieren wollen, will man uns zwingen, über diesen idealen Schulfall hinwegzugehen und zu sagen: Er wird nicht beachtet, es wird das Machtwort des Staates gesprochen auch gegenüber denjenigen, die sich verständigt haben! — Das wäre ein Standpunkt, den ich in der Tat persönlich nicht begreifen würde. Ich wiederhole die Erwartung, dass der Ständerat in seiner Mehrheit den Standpunkt des Bundesrates verstehen und gutheissen werde.» (Fortsetzung folgt.)

Rücktritt von Gottfried Braun.

Herr Gottfried Braun, Präsident der Genossenschaften Konkordia, ist nach einem Vierteljahrhundert Wirksamkeit von seinem verantwortungsvollen Amt zurückgetreten. Gottfried Braun ist im Jahre 1912 von Kanonikus Jung berufen worden, die Leitung des Verbandes zu übernehmen. Damals umfasste der Verband 26 Genossenschaften mit einem Verbandsumsatz von nicht ganz einer Million Franken. Im Jahre 1934/35 waren es über 3,260,000. Angeschlossen sind 51 Genossenschaften. Gottfried Braun hat eine schöne Entwicklung des Konkordia-Verbandes miterleben dürfen. Er hat im Dienste der schweizerischen Genossenschaftsbewegung erfolgreiche Pionierarbeit geleistet. Unsere besten Wünsche begleiten ihn in den wohlverdienten Ruhestand.

Bauer und Duttweiler . . .

Am 17. Oktober schrieb das «Ostschweizerische Tagblatt» u. a.:

«Die Migros-Liste wendet sich im Rheintal und im Werdenbergischen vor allen Dingen an die Erbsenpflanzer. Da darf man sich doch wohl die Frage stellen, ob die Erbsenpflanzer ihre Erwerbsquellen der Migros zu verdanken haben oder den andern Konservenfabriken. Tatsache ist, dass die alten grossen Konservenfabriken den Erbsen-Anbau im Rheintal eingeführt haben und dass sie gute Preise bezahlten, nachdem sie während Jahren die Bauern aufgeklärt und die Erbsen-Anpflanzung mit grossen Kosten propagiert hatten. Dann kam Herr Duttweiler und wollte auch Erbsen gepflanzt haben. Er bot einen um 2 Rappen höheren Ankaufspreis und verkaufte dann die konservierten Erbsen billiger als die übrigen Konservenfabriken. Das hatte zur Folge, dass die alten grossen Konservenfabriken den Ankaufspreis herunter setzen mussten. Die Migros setzte sofort ihren Einkaufspreis auch herunter, und so ging es (dank der Unterbietungspraxis der Migros im Verkaufe der Konserven-Erbsen) mit den Einstandspreisen immer weiter abwärts. Man kann eben auf die Dauer nicht ganz billig verkaufen und hohe Einkaufspreise bezahlen. Hätte die Migros die Erbsen zu einem annähernd gleichen Preise verkauft wie die andern Konservenfabriken, dann wäre auch der Ankaufspreis bei den Erbsenpflanzern nicht gesunken.

Das ist die Wahrheit. Wenn die Migros-Herren behaupten, dass sie für den Erbsenpflanzer hohe Preise für die Produkte gebracht oder sie gehalten haben, so ist das einfach nicht wahr. Wenn Herr Duttweiler der uneigennützige Helfer der Erbsenbauern sein will, hätte er den früher bezahlten Erbsenpreis von 40 Rappen beibehalten können, er ist reich und hätte es sich leisten können, versteuert er doch in Rüschlikon (Kt. Zürich) ein Vermögen von 1 Million Franken und ein Einkommen von 290,000 Fr. Das ist mehr, als alle Erbsenbauern zusammen verdienen.»

Kurze Nachrichten

Lebensversicherung. In den ersten neun Monaten des Jahres 1935 haben die schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften für durch Tod von Versicherten oder durch Ablauf der Versicherungsdauer fällig gewordene Lebensversicherungen und für Renten insgesamt 61,2 Millionen Schweizerfranken ausbezahlt. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind bekanntlich bei der Aufnahme in die Versicherung sehr vorsichtig. Sie lassen die zu versichernden Personen, wenn es sich um grössere Versicherungen handelt, ärztlich untersuchen, und bei kleineren Versicherungen verlangen sie von der zu versichernden Person selbst genaue Angaben über die Gesundheitsverhältnisse, Vorerkrankungen etc. Trotzdem kommt es oft vor, dass neu aufgenommene Versicherte schon nach kurzer Zeit sterben. So haben die schweizerischen Gesellschaften in den ersten neun Monaten dieses Jahres 206 Versicherungen mit rd. Fr. 500,000.— ausbezahlt, wo der Versicherte schon im ersten Versicherungsjahr gestorben ist; 210 Auszahlungen mit Fr. 833,000.— betrafen Versicherungen, welche im zweiten Jahr und 215 Auszahlungen mit Fr. 864,000.— Versicherungen, welche im dritten Jahr liefen.

Lebenshaltungskosten. Der Landesindex der Lebenshaltungskosten ist im September um 0,1 % gestiegen. Auf ganze Zahlen berechnet steht die Indexziffer zu Ende September gleich wie im Vormonat auf 129. Die Nahrungskosten bleiben mit 116 auf Vormonatsstand (1934: 114).

Grosshandelsindex. Dieser steht Ende September auf 92,2. Die Erhöhung des Gesamtpreisniveaus im Berichtsmonat beträgt 0,9 %.

Hotels. Mitte September betrug die Bettenbesetzung 31,7 % (—1 % gegenüber dem Vorjahre) und Ende 24,5 % (—9 %).

Bautätigkeit. In den erfassten Städten wurden im September 5581 Wohnungen fertigerstellt (8534) und 4103 Wohnungen baubewilligt (6979).

Ein Fricktaler Bergwerk. Durch Bundes- und Kantonsbeiträge ist die Ausbeutung der Eisenerzlager im Fricktal gesichert worden. Durch diese Unterstützung sollen in drei bis vier Monaten etwa 4 bis 6000 Tonen gewonnen und dabei 20—30 Arbeiter beschäftigt werden.

Bundesbudget für 1936. Der Voranschlag weist einen Ausgabenüberschuss von rd. 77 Millionen auf. Verschiedene Ausgaben, die in sicherer Aussicht stehen, sind im Budget noch nicht enthalten. Der Voranschlag enthält jedoch ver-

schiedene Tilgungen und Rücklagen in Höhe von 41,4 Mill. Fr. — Bei den S. B. B. ist ein Fehlbetrag von annähernd 70 Mill. Franken, worin 1 Mill. Fr. für Tilgungen inbegriffen sind, errechnet worden.

«Der Schuh» - eine Ausstellung in Basel. In Basel wird am 8. Dezember eine Ausstellung eröffnet, die die Darstellung der Geschichte der Herstellung und des Gebrauchs des Schuhes zum Gegenstand hat.

Erfolg der 4. Grünen Woche in Basel. Diese Marktausstellung für Inlanderzeugnisse der Landwirtschaft, Gärtnerei und verwandter Gewerbe der Nordwestschweiz kann wiederum als Erfolg gemeinsamer Arbeit der Produzenten-, Verwerter- und Konsumentenorganisationen bezeichnet werden. Der Besuch erreichte die Rekordzahl von 37 000 Personen. Das Gesamtergebnis kann als gut bezeichnet werden.

Rückgang des Aktienkapitals. Im 3. Quartal 1935 hat sich das Nominalkapital der schweizerischen Aktiengesellschaften, um 83 Mill. Fr. auf 8161 Mill. Fr. vermindert.

Aus der Praxis

Das Aussteuergeschäft in den Genossenschaften.

In unserer Berichterstattung über die Herbstversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Konsumgenossenschaften des V. S. K. mit Spezialläden (s. «S. K. V.». Nr. 42) ist eine Resumierung zweier interessanter Vorträge unterlassen worden, um denselben in späteren Nummern vermehrten Raum zu gewähren. Wir beginnen heute mit einem grösseren Auszug aus einem der Referate, demjenigen von Herrn C. Schaerer, Chef der Tuchhalle St. Annahof, über «Aussteuergeschäfte in den Genossenschaften». Für die meisten hier in Betracht kommenden Genossenschaften handelt es sich um einen neuen Artikel, der jedoch, wie Herr Schaerer überzeugend nachzuweisen versteht, mit Unrecht von der genossenschaftlichen Warenvermittlung vernachlässigt wurde. Die guten Erfahrungen des L. V. Z. sollten wesentlich dazu beitragen, der Vermittlung von Aussteuern durch die Genossenschaften vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Herr Schaerer führte u. a. aus:

«Einer Abteilung, der wir fast ausnahmslos in allen unsern Spezialläden viel zu wenig Aufmerksamkeit schenken, ist das Weisswaren- und Aussteuergeschäft.

Wir sehen, in welcher Form die Warenhäuser und die grossen Spezialgeschäfte der Privatwirtschaft dem Weisswarengeschäft und vor allem dem Verkauf von Wäscheaussteuern ihre Aufmerksamkeit schenken.

Wir sehen jedes Jahr mindestens einmal, wie diese Geschäfte ihre sämtlichen Schaufenster in den Dienst des Weisswarenhandels stellen, durch Spezialkataloge und Inserate besondere Aktionen einleiten und unterstützen.

Wir wissen aber auch, dass an Wäscheaussteuern nur ein verschwindend kleiner Teil durch unsere Genossenschaften vermittelt wird; dass unser weibliches Personal seine Wäscheaussteuer nur in den seltensten Fällen im eigenen Geschäft kauft.

Obwohl diese Leute sonst ganz treue Genossenschafter sind, haben wir die Gewohnheit, einer Verkäuferin, die sich verlobt, ausser einigen netten Worten, wie dies bei anständigen Leuten der Fall ist, weiter keine Aufmerksamkeit zu schenken. Alles weitere überlassen wir wohl meistens ganz ruhig irgend einem Wäschejuden oder einer sogenannten Leinenweberei, die vielleicht wirklich eine Weberei ist, oder auch nicht.

Gerade diejenigen, die jahrelang im Tuchladen hinter dem Korpus gestanden haben, die in den kleinen Spezialläden unserer Genossenschaften sogar den Einkauf besorgt haben und über Warenkenntnisse verfügen, kaufen bei diesen Reisefirmen zu unerhört hohen Preisen, dass man sich ernstlich fragen muss, ob dies nun an der Tüchtigkeit des Reisenden oder an der Dummheit der Käuferin liegt.

Wenn so ein Reisender eine Frau besucht, wird er sie meistens nur abends treffen können, sofern sie erwerbstätig ist. Natürlich kann eine Bestellung nicht schon beim ersten Besuch aufgenommen werden, aber diesem abendlichen Rendez-vous sind ja bereits ein bis zwei Besuche vorangegangen, bis sich die Braut bereit erklärt hat, die Kollektion einmal anzusehen und sich über den Kostenpunkt der gewünschten Sortimente zu orientieren, wohlverstanden zu orientieren. Geht die Sache ihren gewohnten Gang, und kann die Bestellung aufgenommen werden, so zeigen sich weiter keine Schwierigkeiten. Macht aber die Braut vielleicht doch keine Miene, zur festen Bestellung überzugehen, dann kommt der berühmte Trik des sogenannten tüchtigen Reisenden. Der Tochter wird einmal vorerst alles was in Betracht kommt im Ordrebuch notiert mit der Bemerkung, dass man den Kostenvoranschlag vom Geschäft aus schriftlich zustellen werde. Man benötigt dann am Schlusse nur noch die genaue Adresse der jungen Braut und veranlasst sie, dies doch persönlich unten auf das Doppel zu schreiben — und schon ist die Bestellung perfekt, und die Wehen kommen etwas später.

Wir in der Genossenschaft haben es allerdings nicht notwendig, unsern Weisswarenhandel auf diese Weise gross zu ziehen. Es stehen uns ganz ehrliche und anständige Mittel zur Verfügung, um unsere Umsätze in unsern Spezialläden durch Vermehrung des Weisswarengeschäftes zu vergrössern. Das laufende Geschäft während des Jahres ist selbstverständlich das erste, das wir an die Hand nehmen müssen. Es gibt hier natürlich keine Universalmethode, die für alle Genossenschaften in Betracht fallen würde. Wir haben im St. Annahof seit 1929 das laufende Weisswarengeschäft auf folgender Basis eingerichtet:

Um unsern Genossenschaftern und Kunden diese Abteilung besonders ans Herz zu legen, haben wir im Jahre 1929 anlässlich des Ausverkaufes auch einen Weisswarenverkauf im grösseren Stile durchgeführt. In diesem Jahr ist allerdings der Umsatz nicht wesentlich erhöht worden. Hingegen hat dieser Spezialverkauf den St. Annahof bekannt gemacht. Im Jahre 1930 ist der Umsatz während des Spezialweisswarenverkaufs von Fr. 100,000.— auf Franken 130,000.— (Januar 1929 65,000.—, Januar 1930 97,000.— und Januar 1935 Fr. 125,000.—) gestiegen. In diesen Spezialverkäufen haben wir allerdings darnach getrachtet, preiswerte und vor allem gute Qualitäten in Leintuchstoffen, einfachbreiten Baumwolltüchern, Bazin und Damasten in den Verkauf zu bringen. Als besonderen Schlager haben wir fertiggenähte Leintücher zu besonders günstigen Preisen auf Extratischen aufgelegt und im ganz besondern Küchentücher zu aussergewöhnlich günstigen Preisen feilgeboten. Ein Ausverkaufstag in der Tuchhalle zeigt beispielsweise Mengenverkäufe von 500—600 Meter Küchentücher pro Tag. Durch solche speziell eingeleitete Aktionen muss eine

solche Abteilung beim Publikum bekannt werden, besonders dann, wenn sie hinsichtlich Qualität nur das Beste bringt.

Wir haben nie darauf Wert gelegt, uns mit den Preisen der Warenhäuser zu messen, sondern nur die Qualität als massgebend betrachtet. Es ist erstaunlich, wie gerade in diesem Artikel die Hausfrau die Qualität weit über den Preis schätzt. Bei der Organisation unseres Weisswarengeschäftes sind wir vom Standpunkte des Aussteuergeschäftes ausgegangen. Die Kundschaft ist nirgends eher bereit, für eine Ware einen bessern Preis anzulegen, als bei Wäsche. Wenn sie dann auch wirklich vorzüglich bedient wird, bleibt sie eine treue Stammkundschaft. Unsere Weisswarenabteilung hat in Zürich schon einen sehr guten Ruf und wird sich nach den neuerdings vorgenommenen Umbauarbeiten unserer Lokalitäten bestimmt noch weiter verbessern.

Der Verband schweiz. Konsumvereine führt für diesen Zweck alle Qualitäten, die für solche Verkäufe in Betracht kommen. Er kann sie unterstützen mit Spezialartikeln und im gegebenen Fall noch im Verkaufspreis orientieren. Ihre Verdienstmargen sind nirgends so hoch, wie im Weisswarengeschäft. Auch dann, wenn sie bei einem Spezialverkauf mit doppelter Rückvergütung oder ähnlichen Vergünstigungen rechnen müssen. Der Weisswarenhandel bringt ihnen nie Verluste, weil diese Waren nie der Mode unterworfen sind. Das Geschäft ist denkbar einfach, erfordert aber ein geschultes Personal, damit die Verkäuferin bestimmt und sachlich beraten kann.

Anders liegen die Dinge beim Aussteuergeschäft. Wenn wir aber nur einmal bei unserem Personal dahin gewirkt haben, dass wenigstens unsere Verkäuferinnen bei der Gründung ihres Hausstandes bei der Konsumgenossenschaft ihre Aussteuer kaufen, haben wir schon eine respektable Arbeit geleistet.

Das Aussteuergeschäft baut sich vornehmlich nur auf Empfehlung auf. Bei jungen heiratsfähigen Mädchen bildet gerade die Anschaffung der Aussteuer ein beliebtes Gesprächsthema. Zur Zeit der Paarung werden alle Lektüre und alle Inserate, die sich über die Gründung des Hausstandes auslassen, restlos gelesen.

Im Lebensmittelverein Zürich haben wir im Laufe von 7 Jahren 3 mal versucht, das Aussteuergeschäft aufzubauen. Zweimal sind diese Aktionen erfolglos verlaufen, weil wir unserer Kundschaft nie mit positiven Unterlagen dienen konnten. Sobald wir von Seiten einer Kundschaft eine Nachfrage gehabt haben, wollte die Kundschaft auch etwas fix und fertiges sehen. Nach langem Zögern haben wir mit dem dritten Start begonnen und zwar damit, dass wir eine Aussteuer fix und fertig herrichten und sie im Schaufenster ausstellen liessen. Der Erfolg war ein grosser. Im Zeitraum von 10 Tagen haben wir auf dieses Fenster für 6000 Fr. Aussteuern verkauft.

Für den Ausbau des Aussteuergeschäftes fordert es natürlich etwas mehr Mühe, als beim gewöhnlichen Weisswarengeschäft. Die mittleren und kleineren Vereine können sich unmöglich ein entsprechendes Lager zulegen, aber der Verband kann ihnen zu diesem Zwecke Kollektionen zur Verfügung stellen, mit denen sie schon einen nennenswerten Umsatz tätigen können. Für die Vermittlung von Aussteuern ist es erforderlich, dass die Verkäuferin für die Zusammenstellung der Sortimente alle notwendigen Kenntnisse besitzt. Die meisten Bräute wissen in der Regel überhaupt nicht, was sie an Leintüchern und Bettanzügen, Kissen und sonstigem Wäschebestand benötigen. Aus diesem Grunde muss die Verkäuferin sie bestimmt beraten können. Wir haben im Lebensmittelverein Zürich unser Aussteuergeschäft ebenfalls zur Hauptsache auf Kollektionen aufgebaut. Selbstverständlich trachten wir darnach, solange es angängig ist, mit unserem Lager zu bedienen. Sobald aber die Ansprüche über den Mittelstand hinausgehen, so verwenden wir unsere Kollektionen mit gutem Erfolg.

Das meterweise Geschäft dürfte für jeden Verein mit Leichtigkeit und ohne besondere Risiken auszuführen sein. Hingegen scheint mir die Verarbeitung schon mit einigen Schwierigkeiten verbunden, sobald es sich um bestickte, schrankfertig hergerichtete Aussteuern handelt. Es wäre hier zu prüfen, wie weit die Manufakturwarenabteilung des V. S. K. durch Monogramme, Girlanden und verschiedene Formen von Leintüchern und Kissen den Vereinen unter die Arme greifen könnte. Sofern der Verband sich dieses Geschäftes annehmen will, das übrigens viel Zeit und Arbeit erfordert, so ist nach meiner Meinung nur ein Weg möglich, und zwar der, dass Kollektionen nur abgegeben werden, wenn eine Verkäuferin einen dreitägigen Instruktionskurs für die Vermittlung von Aussteuern in Basel absolviert hat.

In diesem Kursus sollen die Verkäuferinnen lernen, die Aussteuerqualitäten von den gewöhnlichen Weisswaren zu unterscheiden, d. h. vertiefte Warenkenntnisse sich aneignen; Sortimente zusammenstellen; Orientierung über die Näharbeiten und die Preise; Berechnung der Stickarbeiten in Hand- oder Maschinenausführung, der Hohlsäume oder sonstiger Zierarbeiten, der Monogramme; Aufstellung und Berechnung von Kostenvoranschlägen für ganze Aussteuern. Diese Kenntnisse sind für den Verkauf von Aussteuern unbedingt erforderlich, aber die Mühe lohnt sich. Es ist selbstverständlich, dass grössere Konsumvereine mit ausgeprägten Spezialabteilungen mit der Bedienung der Kundschaft viel weiter gehen können; immer aber liegt es an der Tüchtigkeit der Verkäuferin, ob sie die Weisswarenabteilung mit Erfolg führt. Auf Aussteuern geben wir in der Regel ausser der gewöhnlichen Rückvergütung noch einen Spezialrabatt, der bei grösseren Einkäufen ein aussergewöhnlich gutes Verkaufsargument bietet. Es ist unmöglich, gerade im Aussteuergeschäft an dieser Stelle erschöpfend zu sprechen. Sofern sich der eine oder der andere Verein für die Einrichtung dieser Abteilung interessiert, stehe ich ihm gerne zur Verfügung.»

Kreiskonferenzen

Die Herbstkonferenz des Kreises VII (Zürich und Schaffhausen) tagte dies Jahr an der Nordmark unseres Landes, im schmucken, alten Städtchen Stein a. Rh. Der dortige Konsumverein feiert 1935 sein 25-jähriges Bestehen; an seiner Wiege sind 4 Mitglieder des Kreisvorstandes Pate gestanden. Unsere Vereinigung freut sich, dass trotz oder gerade wegen der mannigfaltigen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, der Konsumverein sich gut entwickelt hat; denn wer sich wehren muss, kommt vorwärts. Die Turnhalle, in der am 20. Oktober die Tagung stattfand, war fein mit Blumen

geschmückt. 36 Vereine liessen sich durch 95 Delegierte vertreten.

Der Kreispräsident H. Schlatter begrüsste die Versammlung und teilte mit, dass sich der Stadtrat von Stein an derselben vertreten lasse, was mit Freude entgegengenommen wurde. Der V. S. K. hatte die Herren Dr. Schär, Präsident der Verwaltungskommission, und G. Degen, Geschäftsführer des Lagerhauses Wülflingen, abgeordnet; von der M. S. K. waren die Herren Hersberger, Direktor, und Prof. Frauchiger anwesend.

Das Protokoll der Frühjahrskonferenz wurde genehmigt.

Über die Traktanden des V. S. K. referierte Herr Dr. O. Schär. In erster Linie wurde die Bedeutung der neuen Statuten gewürdigt.

Ein vorläufiger Entwurf einer neuen Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung bringt u. a. die Neuerung, dass jeder Votant anzugeben hat, ob er im Namen seiner Genossenschaft spricht oder persönlich.

Das Reglement über die Wahlen und Abstimmungen an der Delegiertenversammlung muss der Vorschrift angepasst werden, dass jeder Kreis auf mindestens einen Delegierten im Aufsichtsrate das Recht besitzt.

Die beiden Reglemente werden der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

In der Diskussion befürwortet Geschäftsleiter Rudin-Zürich vor allem eine sorgfältige Auswahl der Lieferanten des V. S. K. Unbefriedigend wirkt die Zuteilung der Kontingente von ausländischen Waren an die Vereine. Genossenschaften, die sich früher schon mit dem V. S. K. vereinbart haben, sollen nicht verkürzt werden.

Verwalter Fröhlich-Seen betont, dass die Bezugspflicht auch rasche Bedienung voraussetzt.

Verwalter Hausammann-Schaffhausen kritisiert, dass immer noch genossenschaftsfeindliche Firmen vom V. S. K. berücksichtigt werden.

Dr. O. Schär erklärt, dass die Lieferanten von den Vorstehern der verschiedenen Warenabteilungen ausgewählt werden, berechtigte Reklamationen sind der Verwaltungskommission schriftlich einzureichen. Bei gutem Willen beiderseits wird sich der Warenverkehr immer reibungsloser abwickeln.

Ohne Widerspruch werden Geschäftsordnung und Wahlreglement der Delegiertenversammlung zur Annahme empfohlen.

Einem Gesuche des Konsumvereins Sood-Adliswil entsprechend, wird die Frühjahrskonferenz in Adliswil stattfinden.

Bei der allgemeinen Umfrage berührt der Vertreter von Rüti-Tann, A. Schuler, den Bundesbeschluss betr. Zollzuschläge auf Zucker und Benzin, der einseitig wirkt und eine Verteuerung lebensnotwendiger Waren herbeigeführt hat. Durch Einführung einer direkten Bundessteuer und Erhebung von Luxussteuern kann sich die Eidgenossenschaft die notwendigen finanziellen Mittel gerechter verschaffen.

Bickel-Zürich begrüsst das Vorgehen von Rüti; die wirtschaftlich Kräftigen sollten stärker belastet werden, als die breiten Massen. Er schlägt die Annahme einer Resolution vor, in der Protest eingelegt wird gegen die einseitige Finanzpolitik des Bundesrates.

F. Heeb-Zürich betont, dass die politischen Parteien die Finanzgrundsätze des Bundes aufstellen müssen; der V. S. K. ist nicht die richtige Instanz für Zollfragen. Dr. O. Schär erinnert daran, dass Zollangelegenheiten den Verband wiederholt beschäftigt haben. Die Volksabstimmungen zeigten deutlich, dass die Schweizer mehrheitlich schutzzöllnerisch eingestellt sind. Heute muss vielfach auch das Grosskapital als notleidend angesehen werden; das zeigen die Aktienkurse und die notwendig gewordene Sanierung einer Reihe von Banken. Eine Abstimmung über die Resolution ist gemäss den Statuten unzulässig.

Der Präsident anerkennt, dass es statutenwidrig ist, über die Resolution abzustimmen; aber er möchte doch ein Bild erhalten, wie unsere Konsumvereine in diesen Zollfragen denken. Mit ausgesprochener Mehrheit, gegen 13 Stimmen, wird die Resolution abgelehnt.

Im Zirkular des Kreisvorstandes vom 17. Okt. wurde mitgeteilt, dass die Mühle den Mehlpreis um 3 Rp. erhöht habe; diese Angabe wird berichtigt, da der Aufschlag nur 2 Rp. pro 1 kg Vollmehl und 1 Rp. pro 1 kg Weissmehl beträgt. Die Haltung der M. S. K. hat bewirkt, dass die Erhöhung einige Zeit hinausgeschoben werden musste.

Verwalter Hausammann-Schaffhausen wünscht Subventionierung des Bäckerkurses, orgasiert von der Mühlengenossenschaft; die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Gantner-Eglisau berichtet von seinen Erfahrungen betr. Lieferung von Kartoffeln an Genossenschaften und Gewerkschaften. Dr. O. Schär ersucht ihn, Landesprodukte direkt dem V. S. K. anzubieten.

Dies und jenes kam in der allgemeinen Umfrage noch zur Aussprache; der Zeiger rückte auf 1 Uhr; deshalb wurde darauf verzichtet, den Vortrag des Kreispräsidenten über «Genossenschaftliche Propaganda in heutiger Zeit» anzuhören.

Beim gemeinsamen Mittagessen im Gasthof «Rheinfels» entbot Ständerat Winzeler der Versammlung den Gruss des Stadtrates von Stein; das «Trinkgeschirr», der goldene Becher des Freiherrn Johann Rudolf Schmid von Schwarzenhorn kreiste. Er wurde 1660 seiner Vaterstadt gestiftet, und heute ist das Geburtshaus des adeligen Schenkgebers Besitz des Konsumvereins, der darin seinen Hauptladen und sein Magazin führt. Eine besondere Aufmerksamkeit widmete die Teigwarenfabrik Lieb-Siegrist & Cie. in Stein der Kreiskonferenz. Ein Gang durch das Städtchen mit der hochragenden Burg war ein Erlebnis. So prägten sich Eindrücke mannigfaltiger Art ein, die die Herbstkonferenz in Stein a. Rh. nicht so bald vergessen lassen.

R. St.

Bewegung des Auslandes

Dänemark. Neue Schuhfabrik des F. D. B. Die Grosseinkaufsgesellschaft F. D. B. wird Anfang Oktober eine neue Schuhfabrik und einen grossen Schuhladen in Aalborg eröffnen. Der Laden wird eine grosse Auswahl von Schuhen, darunter die neuesten Modeschuhe, Tagesschuhe und Pantoffeln führen.

— Steigerung der Umsätze in der Kopenhagener Konsumgenossenschaft im Jahre 1934-35. Der Jahresbericht für das am 7. April 1935 endende Geschäftsjahr zeigt, dass die Kopenhagener Genossenschaft in diesem Jahre

glänzende Fortschritte gemacht hat. Der Umsatz stieg um 13 % auf annähernd 11,6 Millionen Kr., der Reingewinn betrug 1 Million Kr. Die Mitglieder erhielten auf ihre Bezüge eine Rückvergütung von 5 %. Die Zahl der Mitglieder sank geringfügig — um 225 — auf 30,515. Die Genossenschaft hat jetzt 100 Läden, im letzten Jahre wurden 5 neue eröffnet. Die Zahl der Beschäftigten beträgt 513. Die Eröffnung neuer Läden wurde zum Anlass genommen für die Verteilung von Broschüren und Reklamematerial, und wie im vorigen Jahre führte die Genossenschaft auch in diesem Jahre einen grossen Propagandafeldzug durch. Es wurden auch Versammlungen abgehalten, in denen genossenschaftliche Filme gezeigt oder andere Propagandaformen angewandt wurden.

Frankreich. Charles Riehl 70 Jahre alt. Am 8. November wurde Charles Riehl, der Geschäftsführer der Strassburger Konsum-Genossenschaft und Verbandsdirektor des elsässischen Genossenschaftsverbandes 70 Jahre alt. Charles Riehl hat sich durch seine hervorragende Arbeit für die elsässische Genossenschaftsbewegung grosse Verdienste erworben. Wir gratulieren herzlich.

Ungarn. Die Frau und der Genossenschaftsgedanke. Gustav Wanke, der Chef der Präsidialsektion der Landeszentralkreditgenossenschaft, hielt vor einem Auditorium von Lehrerinnen einen Vortrag über die Frau und das Genossenschaftswesen, in welchem er auf die grosse Bedeutung der genossenschaftlichen Frauenbewegung hinwies. Liebe, Solidarität und Treue sind Frauentugenden. Der Mann erwirbt mit Arbeit, die Frau sammelt durch Sparsamkeit.

Es müssen in den Dörfern überall Frauenvereine gegründet werden. Die Teilnahme der Frau im Genossenschaftsleben hat nicht nur das Niveau der Genossenschaften, sondern auch die Kultur der Dörfer gehoben. Prof. K.

Aus unserer Bewegung

Aus den Vereinen hin und her.

Trotz der immer noch andauernden Krise, und obschon eine gewisse Erhöhung der Preise erst für die allerletzte Zeit festzustellen ist, weisen verschiedene Verbandsvereine, die in der letzten Zeit ihre Rechnung abschlossen, Umsatzzunahmen auf. So finden wir in den uns zuletzt zugegangenen Jahresberichten folgende Gegenüberstellung der Umsätze von

	1934/35	und 1933/34:
Biasca	505,000.—	478,000.—
Lachen	439,000.—	426,000.—
Melchnau	89,400.—	84,300.—
Romanshorn	1,057,000.—	1,024,000.—
Thörishaus	76,500.—	72,900.—
Winterthur, Gen.-Apotheke .	111,000.—	106,000.—

Erstaunlich ist die Entwicklung der Bäckerei des Konsumvereins **Winterthur** in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres. Für diese Zeitperiode ist nämlich eine Steigerung der Einnahmen aus dem Verkauf der Bäckerei von Fr. 203,000.— auf nicht weniger als Fr. 330,000.— festzustellen. **Aarau** erhöhte den Brotumsatz im Rechnungsjahr 1934/35 auf 214,000 Kilo (197,000 - 1933/34), **Uetikon** auf 36,200 (33,800).

Vevey verzeichnet vom Anfang des Jahres bis Ende August eine Zunahme der Mitglieder und bei der Genossenschaft einkaufenden Nichtmitglieder (sogenannte acheteurs) von 9,153 auf 9,836. Wie weit die Umsätze mit dieser Entwicklung Schritt halten, entzieht sich unserer Kenntnis, doch lassen die bisherigen Mitteilungen darauf schliessen, dass auch der Warenverkauf sich in ansteigender Richtung bewegt.

Feldis, einer der wenigen Verbandsvereine, die das System der Rückvergütung bis heute nicht in Anwendung bringen, hatte an der letzten Generalversammlung eine Debatte über die Wünschbarkeit einer Aenderung der Kalkulation zur Ermöglichung der Ausrichtung einer Rückerstattung. Die Meinungen waren sehr geteilt. Die Versammlung fasste deshalb keinen bindenden Beschluss, sondern überwies die Frage zur weiteren Prüfung an den Vorstand.

Herisau kam der auch für Konsumgenossenschaften nicht unzeitgemässen Forderung auf Durchführung von Sparmassnahmen in der Weise nach, dass es eine besondere Sparkommission einsetzte. Diese soll alle in Betracht fallenden organisations- und finanztechnischen Belange prüfen, um unter Wahrung aller moralischen und geschäftsnotwendigen Momente ein wesentlich verbessertes Betriebs- und Geschäftsergebnis erreichen zu können. Wennschon zuzugeben ist, dass Herisau infolge der starken Belastung durch eine etwas unglückliche Vergangenheit in besonderem Masse darauf aus sein muss, alle überflüssigen Ausgaben zu vermeiden, wäre die Bildung einer derartigen Kommission doch auch an anderen Orten nicht ganz ohne.

Klosters kann auf eine Tätigkeit von 25 Jahren zurückblicken und ladet aus diesem Anlasse seine sämtlichen Mitglieder zu einem Besuch des Hauptgeschäftes in Klosters-Platz ein.

Der Konsumverein **Melchnau** verzeichnet den seltenen Fall, dass ein Baukredit nicht überschritten wurde. Von dem bewilligten Betrag von Fr. 40,000.— wurden nämlich nur rund Fr. 38,000.— verwendet.

Die Genossenschaftsmetzgerei **Langenthal** unterbreitet ihren ersten Jahresbericht, umfassend den Zeitraum vom 14. September 1934 bis zum 31. August 1935. Die Genossenschaft hatte, wie dem Grossteil unserer Leser bekannt sein dürfte, infolge des Einspruches der Gewerbetreibenden lange ihren Betrieb nicht eröffnen dürfen. Trotz der dadurch entstandenen vermehrten Gründungskosten ist der Abschluss sehr befriedigend und erlaubt, 7 % auf die eingetragenen Bezüge von Fr. 100,000.— auszurichten und ausserdem Franken 1,140.— zur Bildung eines Reservefonds auf die Seite zu stellen. Der gesamte Umsatz (Detail und Migros) belief sich auf Fr. 154,000.—.

Die Genossenschafts-Apotheke für **Winterthur** und Umgebung kann infolge der ihr auferlegten Beschränkungen auf einem wesentlichen Teile ihres Warenverkaufes weder die Preise herabsetzen noch eine Rückvergütung ausrichten. Infolgedessen erreicht der Reinüberschuss bei einem Umsatz von Fr. 111,000.— die respektable Höhe von Fr. 14,100.—, d. h. gegen 13 %. Da die Genossenschaft anderseits bereits über bedeutende offene und stille Reserven verfügt und zudem an eine Ausweitung ihres Betriebes in nächster Zeit nicht denken kann, weist sie nicht weniger als Fr. 3,600.— Wohlfahrts- und Volksbildungsunternehmungen zu.

Der nahende Winter bringt eine vermehrte Tätigkeit zur Gewinnung der Frauen für die Genossenschaftsbewegung. In **Aarau** waren die Genossenschafterinnen auf den 3. Oktober zur Gründung eines Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins eingeladen, und in **Lausanne** sind verschiedene Frauengruppen im Entstehen begriffen. Das einführende Referat hielt in Aarau Frau Rosa Münch. In Lausanne bemühen sich insbesondere Frau Treub und Fräulein Thévénaz. Weitere Frauenversammlungen fanden statt in 3 Filialgemeinden der Konsumgenossenschaft **Niederbipp** mit Frau Baldinger, in **Pfäffikon** mit Frau Paula Ryser, in **Rüti-Tann** mit Hermann Schlatter und in **Schwanden** mit Dr. Ruf als Referenten. Besonders zahlreich sind aber die angekündigten Strick-, Häkel- und Nähkurse. Bis heute dürften es gegen 50 Verbandsvereine sein, die den Genossenschafterinnen auf diese Weise Gelegenheit zu weiterer Ausbildung verschaffen. (Schluss folgt.)

Lyss. An der Generalversammlung vom 26. Oktober der K. G. Lyss, die das 30. Geschäftsjahr abschloss, wurden Jahresbericht und Rechnung nach Antrag der Aufsichtsbehörden einstimmig genehmigt. Die Rechnung schliesst mit einem Netto-Ueberschuss von rd. Fr. 44,100.— ab und ermöglicht auch dieses Jahr wie seit vielen Jahren eine Rückvergütung von 9 % nach statutengemässer Speisung des ordentlichen Reservefonds und der diversen Zweckfonds, sowie Abschreibungen von Fr. 3,400.— auf den Liegenschaften und Fr. 1,260.- auf Mobilien. Nach der Fertigstellung des Neubaues stehen nun die Liegenschaften mit Fr. 337,300.— und die Maschinen und Mobilien mit Fr. 23,000.— zu Buch. Letztere waren vor einigen Jahren auf Fr. 1.— abgeschrieben. Die Bankguthaben reduzierten sich infolge Investierung im erstellten Neubau von Fr. 460,000.— auf Fr. 328,000.—. Die Warenvorräte sind nach genügender Abschreibung mit Fr. 59,000.— eingestellt. Die Beteiligungen betragen Fr. 28,000.—. Auf der Passivseite stehen unter anderem die Anteilscheine mit Fr. 14,500.— und

die Depositen mit Fr. 544,000.—. Der Reservefonds erreicht nach Gutschrift der diesjährigen Zuweisung die Summe von Fr. 89,000.—, sämtliche Liegenschaften sind mit Fr. 70,000.— hypothekarisch belastet. — Der Warenbezug vom V. S. K. betrug 85 % des gesamten Bedarfes; die K. G. Lyss hat der Bezugspflicht bereits ohne «Pflicht» in weitgehendem Masse Genüge geleistet, indem die übrigen 15 % sich zur Hauptsache aus Lieferungen von Mitgliedern zusammensetzen.

Der langjährige Präsident der Genossenschaft Herr G. Bürgi, dessen Amtsdauer abgelaufen war, konnte trotz Demissionsgelüsten zur Annahme einer Wiederwahl bewogen werden. Ferner wurden ebenfalls 4 Mitglieder des Verwaltungsrates auf eine neue Amtsdauer bestätigt. Für den erstellten Neubau wurde ohne Opposition ein Nachkredit von 35,000 Fr. bewilligt. Der verlangte Nachkredit konnte von den Mitgliedern umso leichter verstanden werden, indem diese Summe für vermehrte Ausführungen, als ursprünglich vorgesehen waren, aufgewendet wurden. Ein Antrag der Aufsichtsbehörden, im Laufe des nächsten Jahres, an Stelle der bisher üblichen Feier des Internat. Genossenschaftstages den Betrieben des V. S. K. in Basel und Pratteln einen Besuch abzustatten, wurde gutgeheissen. E. St.

Amtliche Erlasse

Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften. (Bundesbeschluss vom 27. September 1935.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 34ter der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Juli 1935, beschliesst:

I. Warenhäuser, Kaufhäuser, Einheitspreisgeschäfte und Filialgeschäfte.

Art. 1. Die Eröffnung neuer und die Erweiterung bestehender Warenhäuser, Kaufhäuser und Einheitspreisgeschäfte ist untersagt.

Ausnahmsweise kann die Eröffnung oder Erweiterung von Warenhäusern und Kaufhäusern bewilligt werden, sofern die in Art. 11 erwähnten Voraussetzungen zutreffen.

Art. 2. Als Warenhäuser und Kaufhäuser gelten Grossbetriebe des Einzelhandels, in welchen Waren verschiedenartiger Kategorien verkauft werden.

Einheitspreisgeschäfte sind Warenhäuser oder Kaufhäuser, in welchen die Waren ausschliesslich oder vorwiegend in einer oder mehreren bestimmten Preisstufen verkauft werden.

Für die Eigenschaft als Grossbetrieb sind namentlich massgebend die Zahl der geführten Warenkategorien, der Flächeninhalt der Verkaufslokale, die Zahl der Angestellten sowie der allgemeine Geschäftscharakter des Betriebes.

Art. 3. Die Eröffnung neuer und die Erweiterung bestehender Filialgeschäfte durch Grossunternehmungen des Detailhandels auf dem Gebiete des Lebensmittel-, des Schuh- und des Textilienhandels ist ohne Bewilligung der zuständigen Behörden untersagt. Als Filialgeschäfte gelten auch die Verkaufsablagen industrieller Unternehmungen dieser Wirtschaftszweige.

Art. 4. Als Grossunternehmungen des Detailhandels gelten in der Regel:

a) im Lebensmittelhandel: Unternehmungen, die mit Einschluss des Hauptgeschäftes mehr als drei Verkaufsgeschäfte führen oder mehr als zehn Personen beschäftigen;
b) im Schuhhandel: Unternehmungen, die mit Einschluss des Hauptgeschäftes mehr als zwei Verkaufsgeschäfte führen oder mehr als zwanzig Personen beschäftigen;
c) im Textilienhandel: Unternehmungen, die mit Einschluss des Hauptgeschäftes mehr als zwei Verkaufsgeschäfte führen oder mehr als 15 Personen beschäftigen.

Unter beschäftigten Personen sind die in der Unternehmung regelmässig tätigen Personen einschliesslich des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen zu verstehen.

Mehrere rechtlich selbständige Unternehmungen, die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bilden, gelten als eine einzige Grossunternehmung, wenn sie zusammen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Unterstellung erfüllen.

Unternehmungen, welche die Voraussetzungen einer Grossunternehmung nicht erfüllen, bedürfen gleich wie diese für die Eröffnung neuer Filialen einer Bewilligung, sofern sie durch die beabsichtigte Neueröffnung den Charakter einer Grossunternehmung erhalten würden.

Art. 5. Den Filialgeschäften sind gleichgestellt Betriebe, die ihrer Rechtsform nach selbständig sind, jedoch unter dem massgebenden finanziellen Einfluss einer Grossunternehmung des Detailhandels oder einer industriellen Unternehmung stehen; dasselbe gilt für rechtlich selbständige Betriebe, die mit einer Grossunternehmung des Detailhandels oder mit einer industriellen Unternehmung in so engen geschäftlichen Beziehungen stehen, dass sie den Charakter eines selbständigen Einzelhandelsgeschäftes verlieren.

Art. 6. Der Bundesrat kann Grossunternehmungen von der Beachtung des Art. 3 entbinden, sofern sie sich mit den zuständigen Verbänden des Kleinhandels vertraglich über die Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften verständigt haben.

II. Eröffnung und Erweiterung.

Art. 7. Einer Eröffnung ist gleichgestellt:

a) die Umwandlung oder Erweiterung eines dem Bundesbeschluss nicht unterstellten Geschäftes, insbesondere durch die Angliederung neuer Warenkategorien, wenn dieses Geschäft dadurch den Charakter eines Warenhauses, Kaufhauses oder Einheitspreisgeschäftes erhält;
b) die Uebernahme eines bisher selbständigen Geschäftes oder eines einer andern Unternehmung gehörenden Filialgeschäftes durch eine Grossunternehmung oder eine industrielle Unternehmung;
c) die Verlegung eines unter die Vorschriften dieses Bundesbeschlusses fallenden Betriebes.

Als Erweiterung gilt:

a) jede räumliche Vergrösserung;
b) jede Aufnahme neuer Warenkategorien oder neuer gewerblicher Tätigkeiten;
c) die Angliederung einer Filiale durch ein Warenhaus, Kaufhaus oder Einheitspreisgeschäft.

Art. 8. Die kantonalen Behörden sind gehalten, die Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften, die entgegen den Vorschriften dieses Bundesbeschlusses vorgenommen werden, zu verhindern. Vorschriftswidrig eröffnete oder erweiterte Betriebe sind zu schliessen oder wieder einzuschränken.

III. Verfahren in Zweifelsfällen.

Art. 9. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Betrieb oder eine Unternehmung den Vorschriften dieses Bundesbeschlusses unterstellt ist, so entscheidet das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Sein Entscheid kann angerufen werden vom Betriebsinhaber, von der Kantonsregierung und von wirtschaftlichen Berufs- und Interessenverbänden, die ein Interesse an der Anwendung oder Nichtanwendung des Bundesbeschlusses nachweisen.

Die Kantonsregierung klärt den Tatbestand ab, holt die Vernehmlassung des Betriebsinhabers ein und erstattet dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement über den Fall Bericht. Der Betriebsinhaber ist gehalten, den Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese nötigenfalls zu belegen.

Der Entscheid des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird der Kantonsregierung und den am Verfahren beteiligten Personen und Verbänden eröffnet und im Bundesblatt veröffentlicht. Die Kantonsregierung hat Interessenten Gelegenheit zu geben, von der Begründung Kenntnis zu nehmen.

Im Falle einer missbräuchlichen oder leichtfertigen Einleitung des Verfahrens in Zweifelsfällen kann dem betreffenden Betriebsinhaber oder Verband eine Schreibgebühr und eine Spruchgebühr auferlegt werden.

Art. 10. Nach Einleitung des Verfahrens in Zweifelsfällen gemäss Art. 9 ist ein hängiges Bewilligungs-oder Strafverfahren (Art. 11 und 15) auszusetzen, bis die Frage von den zuständigen eidgenössischen Behörden endgültig entschieden ist.

Dagegen sind die kantonalen Behörden befugt, schon vor Erlass dieses Entscheides vorläufig die Eröffnung oder Erweiterung des betreffenden Betriebes zu verhindern und schon eröffnete oder erweiterte Betriebe zu schliessen oder wieder einzuschränken.

IV. Bewilligungsverfahren.

Art. 11. Zur Erteilung von Bewilligungen sind die Kantone zuständig.

Die Bewilligung ist zu erteilen:

a) wenn der Gesuchsteller für die nachgesuchte Eröffnung oder Erweiterung ein Bedürfnis nachweist und nicht erhebliche wirtschaftliche Interessen dagegen sprechen;

b) für geringfügige räumliche Vergrösserungen;

c) für Verlegungen auf kurze Entfernung, sofern der Kundenkreis keine wesentliche Veränderung erfährt und die Verlegung, abgesehen von geringfügigen räumlichen Vergrösserungen, nicht mit einer Erweiterung im Sinne von Art. 7 oder mit einer wesentlichen Personalvermehrung verbunden ist. Bewilligungen dieser Art sind auch an Einheitspreisgeschäfte zu erteilen.

Die Bewilligung kann auch nur in beschränktem Umfang und unter besonderen Bedingungen erteilt werden.

Art. 12. Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist schriftlich und begründet der Kantonsregierung einzureichen, die nach Vornahme der nötigen Erhebungen und nach Anhörung der Gemeindebehörde entscheidet.

Der Entscheid wird veröffentlicht und samt Begründung dem Gesuchsteller und der Gemeindebehörde mitgeteilt. Interessenten ist Gelegenheit zu geben, von der Begründung Kenntnis zu nehmen.

Art. 13. Ein abgewiesenes Gesuch kann nur beim Nachweis veränderter tatsächlicher Verhältnisse erneuert werden.

V. Beschwerdeverfahren.

Art. 14. Gegen Entscheide der Kantonsregierungen und des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die auf Grund dieses Bundesbeschlusses ergehen, ist die Beschwerde an den Bundesrat nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege zulässig.

Das Recht zur Beschwerde steht auch den wirtschaftlichen Berufs- und Interessenverbänden zu, die ein Interesse nachweisen. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage; sie beginnt mit dem Tage der Eröffnung des Entscheides, für Beschwerdeführer jedoch, denen der Entscheid nicht eröffnet worden ist, mit dem Tage der Veröffentlichung.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 15. Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses ein Warenhaus, Kaufhaus, Einheitspreisgeschäft oder Filialgeschäft eröffnet oder erweitert, wird mit Busse bis zu zehntausend Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Der nämlichen Strafe unterliegt, wer die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt.

Wer den zuständigen Behörden die für ihre Erhebungen notwendigen Angaben verweigert oder nicht wahrheitsgetreu erteilt, kann mit einer Busse bis zu tausend Franken bestraft werden.

Werden die unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Art. 16. Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht sind anwendbar. Strafbar ist auch die grobfahrlässige Handlung. Die Strafverfolgung liegt den Kantonen ob.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 17. Für Neueröffnungen und Erweiterungen von Filialgeschäften, welche nach dem Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 nicht bewilligungspflichtig waren, dagegen nach dem vorliegenden Bundesbeschluss einer Bewilligung bedürfen, ist diese auch ohne die Erfüllung der in Art. 11, Abs. 2, lit. a, hiervor genannten Bedingungen zu erteilen, wenn schon vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses seit längerer Zeit Vorbereitungen getroffen wurden und die Verweigerung der Bewilligung dem Gesuchsteller grossen Schaden verursachen würde.

Art. 18. Dem Bundesrat steht die Vollziehung dieses Bundesbeschlusses zu. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Bundesrat die Vorschriften dieses Bundesbeschlusses auch auf Grossunternehmungen des

Detailhandels und Verkaufsablagen industrieller Unternehmungen anderer Wirtschaftszweige als die in Art. 4 erwähnten anwendbar erklären. Er wird in diesem Falle besondere Uebergangsbestimmungen erlassen.

Auf Antrag einer Kantonsregierung kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement für das betreffende Kantonsgebiet eine allgemeine Bewilligung zur Eröffnung oder Erweiterung von Filialgeschäften erteilen.

Art. 19. Der Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften sowie die Verordnung I vom 28. November 1933/17. September 1934 und die Verordnung II vom 10. April 1934 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesbeschlusses aufgehoben.

Art. 20. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1937.

Vollziehungsverordnung zu Art. 6 des Bundesbeschlusses über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften. (Vom 8. Oktober 1935.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften, beschliesst:

Art. 1. Grossunternehmungen können, sofern sie sich mit den zuständigen Verbänden des Kleinhandels vertraglich über die Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften verständigt haben, von der Beobachtung des Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 entbunden werden.

Art. 2. Gesuche um Befreiung von Art. 3 des Bundesbeschlusses sind begründet und unter Beilage der abgeschlossenen Vereinbarung dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einzureichen.

Die Einreichung des Gesuches wird unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen im Bundesblatt bekanntgegeben. Interessenten sind berechtigt, während der Dauer der Einsprachefrist Einsicht in die Akten zu nehmen. Die Einsprachen sind schriftlich dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einzureichen.

Art. 3. Der Entscheid über das Gesuch um Befreiung von Art. 3 des Bundesbeschlusses steht dem Bundesrat zu.

Sofern die Umstände es erfordern, kann der Bundesrat eine erteilte Befreiung nach vorheriger Anhörung der Vertragsparteien rückgängig machen.

Art. 4. Wird die Vereinbarung zwischen der Grossunternehmung und den zuständigen Verbänden des Kleinhandels abgeändert oder aufgehoben, so ist dies dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit von den Vertragsparteien sofort schriftlich mitzuteilen.

Im Falle einer wesentlichen Abänderung der Vereinbarung entscheidet der Bundesrat, nach vorher durchgeführtem Einspracheverfahren gemäss Art. 2, Abs. 2, über Aufrechterhaltung oder Entzug der Befreiung. Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung fällt die erteilte Befreiung dahin.

Art. 5. Erteilung, Entzug und Dahinfallen einer Befreiung von Art. 3 des Bundesbeschlusses werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 6. Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1935 in Kraft.

Verwaltungskommission

1. Die Verwaltungskommission hat mit Bedauern Kenntnis erhalten vom Hinschiede von alt-Verwalter Herrn Gottlieb Müller-Kyburz in Oberentfelden. Er starb in seinem 80. Altersjahre und war Gründer des Konsumvereins Oberentfelden. Während vollen 29 Jahren arbeitete er als Behördemitglied und Verwalter am Aufbau der Genossenschaft. Als überzeugter Genossenschafter hat er sich um die Entwicklung des Genossenschaftswesens grosse Dienste erworben.

Der Trauerfamilie, sowie dem Konsumverein Oberentfelden sind Kondolenzschreiben zugestellt worden.

2. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 200.— von der Konsumgenossenschaft Biel (Bn.),
» 200.— vom Lebensmittelverein Romanshorn,
» 40.— von Osuusliike Elanto R. L., Helsinki.
» 20.— von Fräulein Anny Eichhorn, Basel.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Bäcker-Konditor sucht Stelle in Konsumgenossenschaftsbäckerei. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten erbeten unter Chiffre M. A. 157 an den V. S. K., Basel 2.

Selbständiger, tüchtiger, **exakter Konditor,** welcher schon in Konsumbäckereien gearbeitet hat, sucht Stelle ab 15. November oder nach Uebereinkunft. Auch Aushilfe wird angenommen. Offerten sind zu richten unter P. B. postlagernd, Grenchen (Sol.).

Langjährige Genossenschaftsfamilie wünscht ihren 20jährigen Sohn, welcher die Prüfung als **Bäcker und Konditor** mit sehr gutem Erfolg bestanden hat, in Genossenschaftsbäckerei zu placieren, event. als Aushilfe. Suchender beherrscht die französische Sprache. Eintritt Mitte Dezember. Offerten erbeten unter Chiffre J. H. 160 an den V. S. K., Basel 2.

Der Genossenschafter in Basel speist in den genossenschaftlichen alkoholfreien Restaurants

Pomeranze
Steinenvorstadt 24

St. Clara
Hammerstrasse 68

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume.

Allgemeiner Consumverein beider Basel